

Austauschseite

Änderung ist Kursiv und Fett dargestellt.

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „Hundesteuersatzung der Stadt Eberswalde“
zum FA 02.12.2010, zum HA 09.12.2010, zur Stvv 16.12.2010.

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier
 2. American Staffordshire Terrier
 3. Bullterrier
 4. **Staffordshire** Bullterrier
 5. Tosa Inu
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rasse oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in Ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano
 2. Bullmastiff
 3. Cane Corso
 4. Dobermann
 5. Dogo Argentino
 6. Dogue de Bordeaux
 7. Fila Brasileiro
 8. Mastiff
 9. Mastin Espanol
 10. Mastino Napoletano
 11. Perro de Presa Canario
 12. Perro de Presa Mallorquin
 13. Rottweiler.

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses.